

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 30.04.2021

Seite 84

74. Jahrgang – Nr. 23

Inhaltsverzeichnis

Landkreis Coburg

Tiergesundheitsrecht;
Bekämpfung der Geflügelpest
Aufhebung der tiergesundheitsrechtlichen
Allgemeinverfügung zur Aufstallung und Verbot von
Ausstellungen im Landkreis Coburg zu präventiven
Zwecken

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayer.
Bauordnung (BayBO);
Erteilung einer Baugenehmigung für den Neubau eines
Bio-Freiland-Legehennenstalls mit 4 x 3.000
Legehennen auf dem Grundstück
Fl.-Nr. 87/0 der Gemarkung Meschenbach, Gemeinde
Untersiemau, gemäß Bescheid des Landratsamtes
Coburg vom 23.04.2021

Stadt Coburg

Hinweis auf eine Bekanntmachung einer
„Öffentlichen Ausschreibung“ gemäß UVgO

Amtliche Bekanntmachung der Einziehung einer
Teilfläche der Ortsstraße „Dieselstraße“ (Teilflächen
Fl.Nrn. 2316/32, 2316/33 und 2316/34 Gmkg. Coburg)

Landkreis Coburg

**Tiergesundheitsrecht;
Bekämpfung der Geflügelpest
Aufhebung der tiergesundheitsrechtlichen
Allgemeinverfügung zur Aufstallung und Verbot
von Ausstellungen im Landkreis Coburg zu
präventiven Zwecken**

Das Landratsamt Coburg erlässt auf Grund von § 13 der
Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest
(Geflügelpest-Verordnung, GeflPestSchV) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018
(BGBl. I S. 1665) i. V. m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1
des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung
der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I
S. 1938), § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 TierGesG in der
Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018
(BGBl. I S. 1938), § 4 der Viehverkehrsverordnung
(ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom
31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i. V. m. § 7 Abs. 6
GeflPestSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom
15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) und Art. 3 Abs. 2
des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes
(GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS
2120-1-U/G) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes
vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370), folgende

Allgemeinverfügung

I.

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Coburg
vom 09.03.2021, Az. 565-08/6-311.5, veröffentlicht im
Amtsblatt Nr. 14 der Stadt und des Landkreises Coburg
vom 12.03.2021, mit welcher für alle privaten und
gewerblichen Tierhalter, die Geflügel im Sinne des § 1
Abs. 2 Nr. 2 GeflPestSchV im Gebiet des Landkreises
Coburg halten, eine Aufstallung des Geflügels
angeordnet sowie die Durchführung von Ausstellungen,
Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel
und gehaltenen Vögel anderer Arten verboten wurde,
wird mit Wirkung vom 01.05.2021, 00:00 Uhr
unwirksam.

II.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung des
Landratsamtes Coburg vom 09.03.2021, Az. 565-08/6-
311.5, ergeht kostenfrei.

Coburg, 29.04.2021

Schramm
Regierungsrätin

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der
Bayer. Bauordnung (BayBO);
Erteilung einer Baugenehmigung für den Neubau
eines Bio-Freiland-Legehennenstalls mit 4 x
3.000 Legehennen auf dem Grundstück
Fl.-Nr. 87/0 der Gemarkung Meschenbach,
Gemeinde Untersiemau, gemäß Bescheid des
Landratsamtes Coburg vom 23.04.2021**

Das Landratsamt Coburg hat mit Bescheid vom
23.04.2021, BV-Nr. 2020-0438-B, Herrn Felix
Rosenbauer, Bamberger Str. 1, 96253 Untersiemau, die
Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Neubau eines
Bio-Freiland-Legehennenstalls mit 4 x 3.000
Legehennen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 87/0 der
Gemarkung Meschenbach, Gemeinde Untersiemau“
unter Auflagen erteilt. Einzelheiten sind der
Baugenehmigung zu entnehmen.

Hat ein Nachbar dem Bauantrag für das o. g.
Bauvorhaben nicht zugestimmt oder wird seinen
Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine
Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Die
Zustellung der Baugenehmigung wird hiermit durch die
öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 1 Satz
6 und Abs. 2 Sätze 4 u. 5 BayBO). Der Nachbar ist
Beteiligter im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer.
Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag
der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als
bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Baugenehmigung ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 95444 Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Den Beteiligten wird die Möglichkeit gegeben, die Verfahrensakten beim Landratsamt Coburg, Fachbereich Bauwesen, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg, während der allgemeinen Öffnungszeiten einzusehen.

Im Hinblick auf die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) und zur Vermeidung von Wartezeiten empfehlen wir, unter Tel. 09561 514-4109 eine Terminabsprache zu vereinbaren.

Mahr
Regierungsamtmann

Stadt Coburg

Hinweis auf eine Bekanntmachung einer „Öffentlichen Ausschreibung“ gemäß UVgO

Bezeichnung der Maßnahmen:
Stadt Coburg
Sicherheit an Städtischen Gebäuden

Art des Auftrags: Dienstleistung
Ort der Leistung: 96450 Coburg

Bezeichnung des Auftrags: Prüfung nach DGUV
Vorschrift 3 + 4

Den Gesamttext der Bekanntmachung können Sie auf der Internetseite „www.coburg.de/Vergabeseite“

einsehen und dort auch die Ausschreibungsunterlagen herunterladen.

Ämterliche Bekanntmachung der Einziehung einer Teilfläche der Ortsstraße „Dieselstraße“ (Teilflächen FINrn. 2316/32, 2316/33 und 2316/34 Gmkg. Coburg)

Der Senat für Stadt- und Verkehrsplanung sowie Bauwesen hat in der Sitzung vom 21.04.2021 die Absicht der Einziehung und deren ortsübliche Bekanntmachung für eine Teilfläche der als Ortsstraße gewidmeten Dieselstraße auf einer Länge von zirka 520,00 m (Teilflächen FINrn. 2316/32, 2316/33 und 2316/34 Gmkg. Coburg) gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) beschlossen.

Sofern im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung gegen die Einziehung keine Einwendungen erhoben oder andere rechtserhebliche Tatsachen bekannt werden, die eine erneute beschlussmäßige Behandlung erfordern, gilt die Einziehung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BayStrWG hiermit als verfügt mit der Maßgabe, dass die ortsübliche Bekanntmachung der Einziehungsverfügung nach Ablauf der Dreimonatsfrist gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG erfolgt.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 210, eingesehen werden:

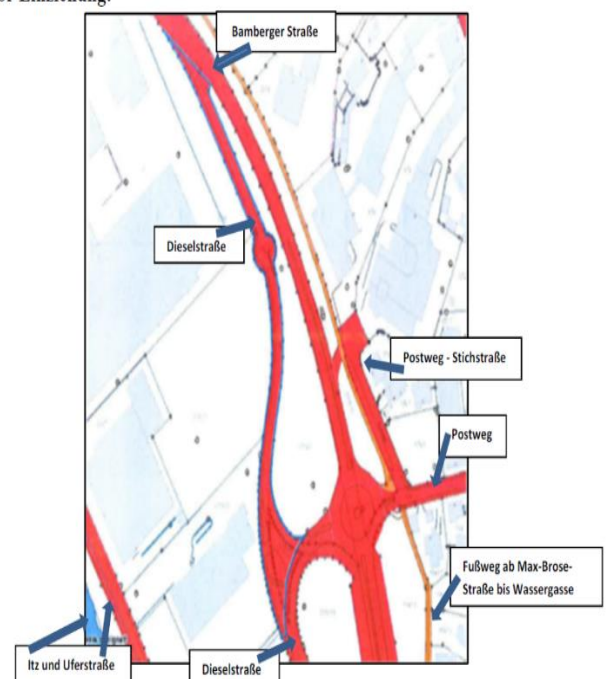
Montag, Dienstag, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Coburg, den 30.04.2021
Stadt Coburg

gez.

Mechthild Neumann
Baureferentin

Sachstand vor Einziehung:



Sachstand nach Einziehung:



Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ Internetseite: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎ 09561 514-1002 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 27,50 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖